

Landesprogramm Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen

Fact Sheet „Kriterien der Neubewilligung von Anträgen auf eine Förderung von Bestandsprojekten“

Das Merkblatt „Fachliche Kriterien des Landesförderprogramms Gemeinwesenarbeit“ (Stand: 13. September 2023) gibt eine grundsätzliche Orientierung zu den Bezugspunkten der Richtlinie Gemeinwesenarbeit. In diesem Merkblatt wird die für eine Förderung notwendige strukturelle und inhaltliche Ausrichtung von GWA-Projekten erläutert.

Im vorliegenden Fact Sheet sind - in komprimierter Form - die Kriterien für bereits bestehende GWA-Projekte aufgeführt, die nach Ablauf der Förderlaufzeit einen erneuten Antrag auf Förderung stellen möchten.

1 Quartiersbezug

Die Förderung von Gemeinwesenarbeit bezieht sich auf ausgewählte Quartiere, in denen sich soziale Problemlagen häufen.

Eine Förderung setzt voraus, dass innerhalb einer Kommune ein **abgegrenzter bzw. mit eigenem Namen bezeichneter Bereich** (= Quartier) bestimmt ist, in dem die **soziale Benachteiligung** verifizierbar ist.

Die Begriffe soziale Problemlagen und soziale Benachteiligung beziehen sich darauf, dass Einzelne oder Gruppen eingeschränkten bzw. keinen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen oder schlechtere Lebensbedingungen haben.

Zur Identifizierung der benachteiligten Quartiere und von deren sozialen Bedarfslagen werden einerseits Indikatoren hinsichtlich des Bezugs öffentlicher Hilfs- und Transferleistungen (z. B. Leistungen nach SGB II oder XII, Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII, Anteil der Sozialwohnungen) und andererseits hinsichtlich prekärer Lebenslagen (z. B. Geringverdienender, Verschuldung, niedriger Schulabschluss, Kinderarmut, Alleinerziehende, alleinlebende ältere Menschen, schlechter Gesundheitszustand, frühzeitige Sterblichkeit, fehlende soziale Infrastruktur) herangezogen.

Ein Antrag auf Förderung erfüllt die Fördervoraussetzungen, wenn eine **soziale Benachteiligung/soziale Problemlage** für ein **ausgewähltes Gebiet (Quartier)** dargelegt ist und **die Auswahl mit entsprechenden Indikatoren begründet** wird.

⇒ **Prüfkriterium:** *Ist ein Quartier mit sozialen Benachteiligungen/Sozialen Problemlagen identifiziert? Ist die Auswahl mit Indikatoren begründet?*

2 GWA-Anlaufstelle

Wesentlich ist die Etablierung einer GWA-Anlaufstelle im ausgewählten Förderquartier. Die GWA-Mitarbeitenden nutzen die Anlaufstelle, um dort Angebote und spezifische Projekte der Gemeinwesenarbeit zu initiieren, zu koordinieren und zu etablieren.

Die GWA-Anlaufstelle soll zentral im Förderstandort angesiedelt sein und möglichst in barrierefreien Räumlichkeiten liegen. Wichtig für die Wahrnehmung des Büros ist, dass die

Räume von außen sichtbar sind. Wünschenswert ist eine Schaufensterfront. Die GWA-Anlaufstelle soll (mindestens) einen Büro- und Besprechungsraum, einen Gruppenraum sowie eine (Tee-)Küche umfassen. Sofern kein Gruppenraum zur Verfügung steht, wird ein verbindlicher Zugang zu weiteren Räumlichkeiten, wie Veranstaltungs- und Gruppenräumen im Quartier, benötigt.

⇒ **Prüfkriterium:** Ist ein GWA-Projektbüro vorhanden oder wird dies eingerichtet? Gibt es ggf. erforderliche ergänzende Räumlichkeiten? (Frist max. 4 Monate)

3 Personal

Fachkräfte

Die hauptamtliche Tätigkeit in geförderten GWA-Projekten obliegt pädagogischen Fachkräften. Die nachfolgend genannten Abschlüsse qualifizieren hierzu:

- Master oder Bachelor mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik oder Sozialarbeit mit staatlicher Anerkennung, Sozialwesen, Pädagogik,
- Diplom-Sozialarbeiter*innen, Diplom-Sozialpädagog*innen mit staatlicher Anerkennung,
- Diplompädagog*innen.

Im **Ausnahmefall** können sonstige Fachkräfte mit **gleichwertiger Ausbildung und spezifischen Fachkenntnissen/-kompetenzen oder Qualifikationen in der quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit** als hauptamtliche Mitarbeitende eingesetzt werden. Voraussetzung ist eine vorhergehende Antragsstellung bei der Bewilligungsbehörde.

Diese Kriterien gelten auch für hauptamtliche Fachkräfte, die in bestehenden GWA-Projekten eingesetzt werden. Hat die oder der Mitarbeitende keine der aufgeführten fachlichen Qualifikationen, so ist - mit dem Förderantrag für das Bestandsprojekt - ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde wird die vorliegenden fachlichen Voraussetzungen für die Arbeit im GWA-Projekt angemessen berücksichtigen. Darüber hinaus besteht durch das erneute Angebot einer berufsbegleitenden GWA-Qualifizierung in Kooperation mit den Hochschulen RheinMain und Fulda eine Möglichkeit, dass für bereits in GWA-Projekten tätige Mitarbeitende die Grundlage für eine Zustimmung zum Einsatz geschaffen wird.

Es ist erforderlich, dass hauptamtliche Fachkräfte mit einem **angemessenen Stellenumfang** (im Regelfall sind dies mindestens 20 Wochenstunden) eingesetzt werden, so dass ein Erreichen der im GWA-Projekt angestrebten Ziele absehbar ist.

Für Neuanträge von bereits geförderten GWA-Projekten gilt bei der Antragsprüfung ein Bestandschutz hinsichtlich eines geringeren Stundenumfangs, der sich auf in der abgelaufenen Förderlaufzeit eingesetzte Personen bezieht.

⇒ **Prüfkriterium:** Welche Qualifikation haben die hauptamtlichen GWA-Mitarbeitenden und mit welchem Stellenumfang sollen sie im GWA-Projekt eingesetzt werden?

Sonstiges Personal

Als Sonstiges Personal werden Mitarbeitende bezeichnet, die ergänzend zu fachlich geeignetem hauptamtlichem Fachpersonal für das GWA-Projekt eingesetzt sind. Tätigkeiten von Sonstigem Personal sind nur **in geringem Umfang** und im **angemessenen Verhältnis zu Fachkräften** möglich.

Ausgaben für Sonstiges Personal sind dem Bereich der **Overheadkosten** oder den **Sach- und Maßnahmenausgaben** zu zuordnen.

Für Neuanträge von bereits geförderten GWA-Projekten gilt ein Bestandschutz hinsichtlich der Zuordnung von Ausgaben für Sonstiges Personal, längstens bis zum Auslaufen der aktuellen Richtlinie GWA.

Die Vergütung von Sonstigem Personal, das (in begrenztem Umfang und ergänzend zu hauptamtlichen Fachkräften) für die Durchführung des GWA-Projektes eingesetzt werden soll, prüft die Bewilligungsbehörde hinsichtlich der inhaltlichen Relevanz für die Zielerreichung des GWA-Projektes sowie nach den Kriterien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es sind die geplante Tätigkeit und ihr Umfang, eine für die Aufgabe geeignete Qualifikation sowie die Ausgabenhöhe mitzuteilen.

⇒ **Prüfkriterium:** Ist die Tätigkeit der Sonstigen Mitarbeitenden relevant für die Zielerreichung des GWA-Projektes? Werden die Kriterien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet?

4 Verhältnis Sach-/ Maßnahmenausgaben

Das **Verhältnis** von **Personalausgaben** zu **Sach-/ Maßnahmenausgaben** soll **3:1** betragen. Ein Spielraum besteht im Rahmen der 50%igen Deckungsfähigkeit von Personalausgaben mit den Sach-/Maßnahmenausgaben.

Eine unverhältnismäßige Konzentration auf einen der beiden Ausgabenbereiche ist aber nur dann möglich, wenn für das GWA-Projekt über die erforderlichen Eigenmittel hinaus zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen und darüber das angestrebte Verhältnis von Personalausgaben zu Sach- und Maßnahmenausgaben (ca. 3 zu 1) sichergestellt werden kann. Dies ist im Antrag fachlich zu begründen und darzulegen.



⇒ **Prüfkriterium:** Finanzierungsplan, ggf. Stellungnahme des Antragstellers

